

Stadt Geisenfeld

Richtlinien der Stadt Geisenfeld (Stadt) zur Förderung der örtlichen Sport- und Schützenvereine (Sportförderrichtlinien)

Die Stadt gewährt nach Maßgabe der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen, sowie dieser Richtlinien Zuwendungen zur Förderung des Sports. Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

A. Allgemeine Förderungsgrundsätze

1. Zweck der Förderung

Durch Gewährung von Zuschüssen fördert die Stadt den Breiten- und Leistungssport und unterstützt Maßnahmen des Freizeitsports, insbesondere aber auch zur Intensivierung der Jugendarbeit. Die Bedeutung des Sportes für die Gesundheit, die Entfaltung der Persönlichkeit, das Zusammenleben in der Gemeinschaft und die sinn- und freudvolle Erfüllung der Freizeit bilden die Grundlage für den Einsatz von Finanzhilfen. Mit der Förderung sollen weiten Bevölkerungsschichten Möglichkeiten für eine aktive sportliche Betätigung eröffnet und der Leistungssport angemessen unterstützt werden.

Kommerziell betriebener Sport und Betriebssportgemeinschaften werden nach diesen Richtlinien nicht gefördert.

2. Fördergebiet

Fördergebiet ist die Stadt.

Turn-, Sport- und Schützenvereine müssen ihren Sitz in Geisenfeld haben und ihre Tätigkeit vornehmlich auf Geisenfelder Bürger ausrichten.

3. Nicht rückzahlbare Zuschüsse

Die Zuwendungen werden als nicht rückzahlbare Zuschüsse gewährt. Das Rückforderungsrecht nach Buchstabe A Nr. 5.2. und 7 bleibt unberührt.

4. Allgemeine Förderungsvoraussetzungen für Vereine

4.1 Eingetragener Verein

Der Verein muss im Vereinsregister des Amtsgerichts Ingolstadt eingetragen sein.

4.2 Gemeinnützigkeit

Die Gemeinnützigkeit muss von der zuständigen Finanzbehörde anerkannt sein.

4.3 Verbandsangehörigkeit

Der Verein muss dem Bayerischen Landessportverband (BLSV), dem Bayerischen Sportschützenbund (BSSB) oder einer entsprechenden Dachorganisation, deren Hauptaufgabe der Amateursport ist, angehören.

4.4 Mitgliedsbeiträge

Der Verein muss einen monatlichen oder jährlichen Mitgliederbeitrag für alle Mitglieder, entsprechend den Richtlinien des BLSV, des BSSB oder einer entsprechenden Dachorganisation, erheben.

4.5 Der Verein muss mindestens 20 Mitglieder haben und eine aktive Jugendarbeit leisten. Zu Beginn des Jahres der Antragstellung muss die Zahl der Kinder, Jugendlichen bis einschließlich 17 Jahren und jungen Erwachsenen im Alter bis einschließlich 26 Jahren mindestens zehn Prozent der Gesamtmitgliederzahl betragen.

4.6 Wartezeit nach Gründung

Der Verein hat bei Antragstellung mindestens ein Jahr zu bestehen. Als Stichtag gilt das Datum der Eintragung in das Vereinsregister. Dies gilt aber nicht für Übungsleiterzuschüsse.

4.7 Wirtschaftliche Verhältnisse

Die wirtschaftlichen Verhältnisse müssen geordnet sein.

5. Verwendung der Sportförderungsmittel

5.1 Wirtschaftlicher und sparsamer Einsatz

Die Zuschussempfänger sind verpflichtet, die Zuwendungen nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und der Sparsamkeit zu verwenden.

5.2 Zweckentfremdung

Ein im Rahmen von Investitionen bewilligter Zuschuss ist ausschließlich für die beantragte Maßnahme zu verwenden, andernfalls ist er zurückzahlen. Dies gilt nicht, wenn die Stadt einer Änderung des Verwendungszwecks rechtzeitig zugestimmt hat.

6. Antrag

6.1 Antragsteller

Anträge auf Zuschüsse im Rahmen der Sportförderung können nur vom Hauptverein gestellt werden. Anträge von Unterabteilungen werden nicht bearbeitet.

6.2 Kein Anspruch auf Zuschussgewährung

Aus der Einreichung eines Zuschussgesuches kann keine Zusage abgeleitet werden, ob und in welcher Höhe der Antragsteller mit einer Zuwendung der Stadt rechnen kann.

7. Vorbehalte

7.1 Verstoß gegen Richtlinien

Bei Verstößen gegen diese Richtlinien behält sich die Stadt eine Rückforderung der gewährten Zuwendungen vor.

7.2 Fehlende Unterstützung

Die Stadt behält sich eine Bezuschussung vor, wenn der Verein nachweislich mehrfach keinerlei Interesse und Unterstützung für Veranstaltungen der Stadt zeigte.

8. Rechnungslegung

Der Zuschussempfänger ist verpflichtet, der Stadt auf Verlangen über die Verwendung der gewährten Zuwendung Rechnung zu legen. Soweit die Stadt Art und Umfang der Rechnungslegung für unvollständig hält, ist sie berechtigt, sämtliche geeignet erscheinenden Maßnahmen zur Aufklärung zu treffen. Der Verein ist verpflichtet, die Stadt hierbei zu unterstützen und ihr besondere Einsicht zu geben.

9. Rechnungsprüfung

Gleichzeitig mit der Inanspruchnahme der Mittel wird den Rechnungsprüfungsorganen der Stadt die Überprüfung der ordnungsgemäßen Mittelverwendung verbindlich zugestanden.

10. Anerkennung der Richtlinien

Mit der Inanspruchnahme der Zuwendung erkennt der Zuschussempfänger diese Richtlinien als verbindlich an. Als Inanspruchnahme gilt bereits die Auszahlung der Zuwendung durch die Stadt.

B. Zuschuss

Die Stadt stellt alljährlich im Verwaltungshaushalt einen Betrag zur Förderung der Sport- und Schützenvereine zur Verfügung. Grundlage sind die Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen des Freistaates Bayern zur Förderung des außerschulischen Sports.

1. Sport- und Schützenvereine

Der Zuschuss an die Sport- und Schützenvereine der Stadt errechnet sich aus der Gesamtzahl der Mitgliedereinheiten eines Sportvereins multipliziert mit dem Wert einer Fördereinheit.

Mitgliedereinheiten: Hier spielt das Alter der Mitglieder eine Rolle und die Zahl der Übungsleiterlizenzen. Je mehr jüngere Mitglieder und je mehr Übungsleiterlizenzen ein Verein hat, umso höher wird die Mitgliederzahl angesetzt.

Die Gesamtzahl der Mitgliedereinheiten wird wie folgt errechnet:

Anzahl an erwachsenen Vereinsmitgliedern	einfache Gewichtung
Anzahl an sonstigen Mitgliedern, das heißt an Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen bis 26 Jahren	20-fache Gewichtung (Abweichend von der Regelung des Freistaats Bayern)
Anzahl der gültigen Übungsleiterlizenzen, die der Verein für seinen Sportbetrieb eingesetzt hat (maximal 4 Prozent der Gesamtmitgliederzahl)	Anwendung der Regelung der Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen des Freistaates Bayern zur Förderung des außerschulischen Sports

Die so ermittelte Gesamtzahl der Mitgliedereinheiten wird mit dem vom Bayerischen Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr festgelegten Zuwendungsbetrag je Mitgliedereinheit multipliziert. Daraus ergibt sich der jährliche Zuschuss. Bei Abweichung des Bayerischen Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr von dieser Regelung (z.B. Verdoppelung des festgelegten Zuwendungsbetrags behält sich die Stadt eine davon abweichende Regelung vor.

2. Auszahlung des Zuschusses

Die Zuschüsse werden jährlich vorbehaltlich der zur Verfügung stehenden Mittel gewährt.

3. Einschränkungen

Die Stadt rechnet grundsätzlich Leistungen, welche von ihr auf Grund von Verträgen zu erbringen sind, ganz auf die laufenden Zuschüsse an.

4. Unterhaltskosten

Unterhaltskosten, wie sie die Stadt Vereinen in stadteigenen Sportstätten gewährt, werden auf den Zuschuss nicht angerechnet.

5. Antragsverfahren

Der Zuschuss wird nur nach vorheriger Antragstellung ausbezahlt. Maßgeblich für die Berechnung ist der Mitgliederbestand des Vereins zum 01.01. eines jeden Jahres (Analog der Meldung an den BLSV, den BSSB oder einer entsprechenden Dachorganisation. Die Antragstellung hat bis zum 30.06. des jeweiligen Jahres zu erfolgen.

C. Zuschüsse für Investitionsmaßnahmen von Vereinen

1. Allgemeines

1.1 Investitionsmaßnahmen

Die Stadt gewährt Sport- und Schützenvereinen zur Neuerrichtung, Erweiterung und Generalinstandsetzung ihrer Dauersportanlagen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel Zuwendungen.

1.2 Verhältnismäßigkeit

Jede Maßnahme muss so geplant werden, dass sie der Größe des Vereins bzw. der betroffenen Abteilung und der Einwohnerzahl des Einzugsgebietes entspricht und die Folgekosten für den Verein ohne fremde Hilfe tragbar bleiben.

1.3 Generalinstandsetzung

Generalinstandsetzungen im Sinne dieser Richtlinien sind dann Förderungsgegenstand, wenn diese einer grundlegenden Überholung dienen und das Objekt dadurch auf einen bau- und fachlichen Stand gebracht wird, den es im Falle einer Neuerrichtung aufweisen müsste und somit eine an sich notwendige Neuerrichtung vermieden wird; dies gilt nicht, wenn die Generalinstandsetzung durch einen mangelhaften Bauunterhalt verursacht wird.

Wie Generalinstandsetzungen sind Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen aus wirtschaftlichen Gründen (z.B. Erneuerung einer Heizungsanlage), aus sicherheitstechnischen Gründen (z.B. Erneuerung der Elektroinstallation) oder zur Substanzerhaltung (z.B. Erneuerung von Fassadenelementen, Fassaden, Dachteilen) zu behandeln, wenn sie wesentliche Bauteile umfassen, so dass sie mit einer Generalinstandsetzung annähernd vergleichbar sind.

2. Besondere Grundsätze und Förderungsvoraussetzungen für die Gewährung von Investitionszuwendungen

2.1 Gesamtzuschuss für Baumaßnahmen

Zuschussanträge können von einem Sportverein für eine Baumaßnahme nur einmal gestellt werden. Werden zeitgleich und technisch zusammenhängend mehrere einzelne Maßnahmen durchgeführt, unterliegen solche Maßnahmen insgesamt der Förderhöchstgrenze.

2.2 Angepachtete Grundstücke

Soweit Sportanlagen gefördert werden sollen, die nicht auf vereinseigenen Grundstücken errichtet werden, muss der Zuschussempfänger zum Zeitpunkt der Antragstellung mindestens auf die Dauer von 25 Jahren nutzungsberechtigt sein. Dies ist durch die Vorlage eines für die Laufzeit unkündbaren Pachtvertrages nachzuweisen.

2.3 Genehmigungen

Die notwendigen bauaufsichtlichen und sonstigen Genehmigungen müssen vor Beginn vorliegen.

2.4 Nutzungsfrist bei Sanierungen und Erweiterungen

Sanierungen und Erweiterungen von Sportanlagen können nur bezuschusst werden, wenn mindestens 5 Jahre nach Inbetriebnahme der Anlage verstrichen sind und die intensive Nutzung der Anlage nachgewiesen wird. Stichtag dabei ist der 31. Dezember des Jahres der Inbetriebnahme. Bei einer Erweiterung ist dann eine Ausnahme von der 5-Jahresfrist möglich, wenn nachgewiesen werden kann, dass infolge besonderer Umstände, wie z.B. höherer Mitgliederzuwachs oder Einführung einer neuen Sportart, die Schaffung einer neuen Anlage angezeigt ist.

2.5 Folgekosten

Es kann ein Nachweis verlangt werden, wie die Folgekosten der Maßnahme finanziert werden sollen.

3. Umfang der Zuwendungen

3.1 Zuwendungsfähige Kosten

Zu den zuwendungsfähigen Kosten zählen die reinen Baukosten der Sportanlagen (hierzu gehören auch die für den Sportbetrieb erforderlichen Nebenanlagen wie z.B. Umkleiden, Duschen usw.). Die Eigenleistungen können mit den Beträgen angesetzt werden, die für die Gewährung des Staatszuschusses gelten.

3.2 Nicht zuschussfähige Kosten

Nicht zuschussfähig sind:

- a) alle mit dem Grunderwerb zusammenhängenden Kosten
- b) allgemeine Kosten der Sportvereine einschließlich Schuldendienst und Kosten der Darlehensaufnahme
- c) Versicherungsbeiträge
- d) allgemeine Einrichtungen, die nicht für den Sportbetrieb benötigt werden
- e) Sportgeräte und Sportbekleidung
- f) bewegliches Anlagevermögen

3.3 Förderung von Baumaßnahmen

Die städtische Förderung beträgt 15% (maximal 15.000,- €) der anerkannten zuschussfähigen Kosten nach den Richtlinien des BLSV bzw. BSSB.

3.4 Erweiterungen, Generalinstandsetzungen

Erweiterungen und Generalinstandsetzungen an Sportanlagen werden ebenfalls mit 15% (maximal 15.000,- €) der zuwendungsfähigen Kosten nach den Richtlinien des BLSV bzw. BSSB gefördert.

3.5 Energetische Sanierungen

Bei energetischen Sanierungsmaßnahmen an den Dauersportanlagen erhalten Vereine zusätzlich 15 % (maximal 15.000,- €) der zuwendungsfähigen Kosten nach den Richtlinien des BLSV bzw. BSSB, Kommunalrichtlinie o.ä. gefördert.

4. Verfahren

4.1 Antrag

Der Antrag soll rechtzeitig vor Beginn der Maßnahme, aber kann frühestens ein Jahr vor dem geplanten Baubeginn, gestellt werden. Zuschussanträge, die nach Fertigstellung der Maßnahme gestellt werden, werden nicht mehr berücksichtigt. Aus der Einreichung eines Zuschussantrages kann keine Zusage abgeleitet werden, ob und in welcher Höhe der Antragsteller mit einer Zuwendung durch die Stadt rechnen kann.

4.2 Antragsunterlagen

Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- Baupläne
- Kostenvoranschläge
- Finanzierungsplan

4.3 Erklärung des Vereins

Sportanlagen, die mit dem Zuschuss der Stadt gefördert worden sind, können ohne Zustimmung der Stadt weder veräußert, noch einem anderen Zwecke als der Sportausübung zugeführt werden. Dem Zuschussantrag ist eine entsprechende Erklärung des Vereinsvorsitzenden beizufügen.

4.4 Besondere Rückerstattungspflicht

Wird die Verwendung des Zuschusses bis zu einer gesetzten Frist nicht nachgewiesen, bleibt die Zurückforderung des Zuschusses oder eines Teils desselben vorbehalten.

4.5 Auszahlung

Die Auszahlung des bewilligten Zuschusses erfolgt im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach Abschluss der Maßnahme

4.6 Verwendungsnachweis

Der Zuschussempfänger ist verpflichtet, nach Fertigstellung der Maßnahme die bestimmungsgemäße und wirtschaftliche Verwendung der gewährten Investitionszuwendung nachzuweisen. Hierzu sind ein Verwendungsnachweis und auf Verlangen alle Belege vorzulegen. Der Nachweis hat sich auf alle mit dem Verwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen und Ausgaben zu erstrecken. Die Stadt ist berechtigt, die ordnungsgemäße Verwendung des Zuschusses durch Einsicht in Unterlagen des Vereins, sowie durch örtliche Bestimmungen nachzuprüfen.

D. Sonstige Zuschüsse

1. Zuschüsse zu einem Vereinsjubiläum

1.1 Förderungsvoraussetzungen

Bezuschusst werden können nur Vereinsjubiläen, die durch 25 teilbar sind.

1.2 Zuschusshöhe

Die Höhe des Zuschusses beträgt je Vereinsjahr 10,00 €.

2. Sonderzuschüsse

Der Stadtrat behält sich vor, in besonderen Fällen, soweit sie nicht bereits in diesen Richtlinien geregelt sind, Zuschüsse nach gründlicher Überprüfung auch außerhalb dieser Richtlinien zu gewähren.

E. Schlussbestimmungen

1. Einschränkungen

Zuschüsse aus diesen Richtlinien sind freiwillige Leistungen der Stadt. Ein Rechtsanspruch kann nicht abgeleitet werden.

Vereine, die im Rahmen dieser Richtlinien Zuschüsse erhalten, können nicht zusätzlich aus anderen Haushaltsmitteln gefördert werden.

2. Inkrafttreten

Die Richtlinie zur Förderung der örtlichen Sport- und Schützenvereine (Sportförderrichtlinien) der Stadt Geisenfeld treten am 01.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Städtische Sportförderrichtlinie der Stadt Geisenfeld aus dem Jahre 1978 außer Kraft.

Geisenfeld, 20.01.2023
Stadt Geisenfeld


Paul Weber
1. Bürgermeister

